Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2022

Geltungsbereich
 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der konzept GmbH – Engineering Services (Konzept) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch konzept zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, konzept hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Angebote von konzept sind unverbindlich. Alle enthaltenen technischen Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Preise sind unverbindlich, soweit sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich konzept Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von konzept nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Mündliche Absprachen oder Erklärungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von konzept schriftlich bestätigt worden sind. Sofern in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Zahlung gefährdet wird, können wir eingeräumte Zahlungsziele oder Stundungen mit sofortiger Wirkung widerrufen, soweit dem nicht berechtigte Belange des AG entgegenstehen. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn von konzept schriftlich bestätigt worden ist oder wenn die Ware ausgeliefert ist. Rechnungen versendet konzept entweder postalisch oder auf elektronischem Weg per E-Mail. von konzept sind unverbindlich. Alle enthaltenen

3. Individuelle Vertragsabsprachen

<u>3. Individuelle Vertragsabsprachen</u>, insbesondere bestimmte Eigenschaftszusicherungen oder Verwendungsempfehlungen für Produkte/Waren der *konzept* sowie Angaben über Reparaturdauer und -fristen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Preise
Die von konzept angegebenen Preise sind Preise in Euro ohne
Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk, im Inland zuzüglich Umsatzsteuer und schließen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten (siehe besondere Montagebedingungen) sowie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein. Sie sind auf der Basis der am Tage der Angebotsabgabe geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Bei einer Änderung dieser Kostenfaktoren bis zum Zeitpunkt der Lieferung behält sich konzept Preisberichtigungen vor. Mangels besonderer Vereinbarung behält sich konzept die Wahl des Transportweges bzw. -mittels sowie der Verpackung nach bestem Ermessen vor, jedoch ohne Gewähr.

5. Zahlungsbedingungen Rechnungen von konzept sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum einschließlich Umsatzsteuer ohne jeden Abzug zu zahlen. Davon abweichende Bedingungen (Voraus-, Drittelzahlung, Akkreditiv o.a.) behält sich konzept im Einzelfall vor. Bei Auslandslieferungen kann konzept die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs, zahlbar bei einer von konzept angegebenen Bank, oder andere gleichwertige Sicherheiten verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Ad sowie bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele wird die Kaufpreisforderung sofort fällig.

Kaufpreisforderung sofort fällig.

6. Eigentumsvorbehalt
Bis zur Zahlung sämtlicher konzept gegen den AG zustehenden und künftig entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum der konzept (Akkreditivgestellung gilt nicht als Zahlung). Wird vom AG unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen in der Weise zu einer neuen Sache verbunden, dass er das Alleineigentum hieran erwirbt, so überträgt der AG auf uns das Mitteigentum an ihr im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Sachen zum Zeitpunkt ihrer Verbindung. Der Vertragsabschluss mit unserem AG über die Ware gilt als Einigung über den Eigentumsübergang. Die Einräumung des Mitbesitzes an uns durch den AG wird dadurch ersetzt, dass dieser die neue Ware für konzept mit in Verwahrung nimmt. Der AG ist zum Weiterverkauf unserer Ware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ermächtigt. Er tritt uns bereits jetzt zu unserer Sicherung alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung sit der AG weiterhin ermächtigt. Konzept behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der AG in Zahlungsverzug ist. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall hat der AG die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner auf Verlangen an konzept abzugeben.

7. Lieferung
Die Lieferzeit rechnet sich ab Datum unserer Bestellungsannahme Die Lieferzeit rechnet sich ab Datum unserer Bestellungsannahme. Der Beginn der Lieferzeit setzt den Elingang sämtlicher vom AG zu liefermden Unterlagen, wie erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Klarstellung und Genehmigung der Pläne, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen sowie die Übereinstimmung in allen technischen Fragen, deren Klärung sich die Parteien bei Verfragsabschluss vorbehalten haben, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Ausfall wichtiger Fertigungseinrichtungen und Maschinen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohmaterialien, Verzögerung bei der Befröderung sowie alle Fälle höherer Gewalt verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferanten Umstände während eines bereits bestehenden Lieferverzuges eintreten.

Die Abnahme hat unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft bei *konzept* im Haus zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des AG. In zumutbarem Umfang sind Teillieferungen durch *konzept* zulässig.

Bestellungen sind grundsätzlich verbindlich. Gelieferte mangelfreie Waren werden von konzept nur ausnahmsweise aus Kulanzgründen und nach gesonderter Vereinbarung im Einzelfall zurückgenommen. In diesem Fall berechnen wir Wiedereinlagerungsgebühren von 25% des Nettoverkaufspreises. Kundenspezifisch gefertigte Produkte und Waren können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

8. Gefahrenübergang Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Gefahr des AG. Die Gefahr geht auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung mit der Übergabe der Ware an den AG oder dessen Leierung mit der Obergabe der Walte an den AG oder dessert Beauftragten in unserem Werk, sonst wenn die Sendung unser Werk verlässt, gleichgültig auf welchem Wege und mit welchem (eigenem oder fremden) Transportmittel, auf den AG über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die konzept nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den AG über. Vorstehende Regelung gilt auch bei Teillieferungen.

AG über. Vorstehende Regelung gilt auch bei Teillieferungen.

9. Mängelhaftung
Der AG hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies
nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen
und, wenn sich ein Mangel zeigt, konzept unverzüglich schriftlich
Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die Ware als
genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der
bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein
solcher Mangel, muss die Anzeige schriftlich unverzüglich nach
Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware in Ansehung dieses
Mangels als genehmigt. Soweit die Beseitigung des Mangels bzw. die
Lieferung neuer Ware bzw. die Erbringung neuer Leistungen
ehlschlagt oder konzept sonst berechtigt ist, weitere Maßnahmen zu
verweigern, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der Rücktritt
ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Haften wir
nach Ziffer 10 dieser Bedingungen, verjähren die Mängelansprüche
des AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin verjähren
Mangelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der
Mangelan einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen
Herausgabe der Sache verlangt werden kann oder einem sonstigen
Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht, oder bei einem
Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen
Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und
dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Im Übrigen verjähren
Mangelansprüche in einem Jahr. Die Mängelänstrug der konzept
erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch natürlichen Verschleiß
oder Verbrauch oder Verhalten, das in den Verantwortungsbereich
des AG fällt, entstanden sind.

10. rhalungsbeschränkung konzept haftet bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem groben Verschulden. konzept haftet weiterhin für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkhaftungsgesetz. Konzept haftet dem Gründe nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentlicher Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Höhe nach ist diese Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, maximal jedoch gemäß unser Betriebs. Produkt und Umwelthaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf 3.000.000 EUR. Soweit die Haftung der konzept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Entsprechendes wie in den vorstehenden Absatzen geregelt gilt für Haftung wegen Ersatz ergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für gejiche Art von Folgeschäden als auch entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

ausgeschlossen.

11. Termine/Mitwirkungspflichten
Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt konzept diese
nach eigenem billigem Ermessen. Kommt der AG seinen
Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen
Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen
Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
Der AG haftet gegenüber konzept dafür, dass die von ihm
beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung
überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände
frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung
durch konzept ausschließen oder beeinträchtigen.
Im Falle des Verzuges ist der AG nur dann berechtigt, eine
pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen, wenn dazu im
Vorfeld eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde
und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Weitere
Schadensersalz- und Aufwendungsersalzansprüche des
Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den
Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen
zu Ziffer 10. entsprechend.
Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die
Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird
durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder durchführung ummöglich oder unzumutbar, ist konzept von der
Leistungsverpflichtung befreit.

12. Besondere Bedingungen für Werkverträge
Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und konzept
gelten erganzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:
Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von
konzept durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im
Betrieb des AG kann im Einzeffall vereinbart werden, wenn bspw.
Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können.
Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und
Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und
Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG
durchgeführt wird, ausschließlich konzept. Hiervon unberührt bleibt
das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis
betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.
Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm
vorgelegten Projekt-fortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme
der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Der AG ist verpflichtet, *konzept* unverzüglich schriftlich Mittellung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfunn Männel bekantt

machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält *konzept* zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme

Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm konzept schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern konzept hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen. Konzept leisett für etweige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 10. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängela steht dem AG kein Rücktristrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 12 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.
Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von konzept beim AG eingessetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermielet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbären und mittelbären Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.
Für sämtliche von konzept im Auftrag des AG entwickelten Arbeitsergebnisse räumt konzept dem AG mit voll ständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag bekriebenen Umfang zu untzen. Bei etwäigen Auftrag bekriebenen Umfang zu untzen. Bei etwäigen Zuschlichen der Auffanger unternen werden, sit konzept auch erweiten werden, ist konzept nach Auffrage von Mitarbeitern von konzept gemacht werden, ist konzept nach Muffange aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden fi

13. Ergänzende Bedingungen für Dienstverträge
Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und konzept
die folgenden besonderen Bedingungen:
Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können
Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14
Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

14. Geheimhaltung
Der AG und konzept sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche
Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen
Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraullich zu
behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des
jeweils erteillten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser
Zweckbestimmung ist konzept berechtigt, die Informationen an Dritte

15. Schlussbestimmungen
Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Düren. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen. Eine Übertragung der Vertragsrechte und -pflichten auf Dritte durch den AG ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle Geschäfte mit unserem AG. Abweichende Bedingungen des AG sind für uns nur verbindlich, wenn dieses schriftlich besonders vereinbart ist, sonst gilt unser Schweigen in jedem Fall als Ablehnung. Mit der Entgegennahme unserer Lieferung erkennt der AG unsere Geschäftsbedingungen an. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der anderen getroffenen Vereinbarungen.